

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 – BRÄG 2020)

Zur weiteren Verbesserung der Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wurde auf europäischer Ebene zuletzt die sog. Fünfte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 erlassen. Diese Richtlinie erfordert auch Anpassungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare. Änderungen sind etwa beim Umgang der Rechtsanwälte oder Notare mit Mandanten aus Drittländern mit hohem Geldwäsche-Risiko, beim Schutz von Angestellten eines Rechtsanwalts oder eines Notars, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entweder kanzeleiintern oder gegenüber der Geldwäschemeldestelle melden, sowie bei der Aufsicht durch die Rechtsanwalts- bzw. Notariatskammern notwendig.

Im Berufsrecht der Rechtsanwälte wird ferner der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Rechnung getragen. Nach dieser Richtlinie müssen EU-Mitgliedstaaten vor Erlassung von Vorschriften über die Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen. Da darunter auch einzelne den Rechtsanwaltskammern bzw. dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zugewiesene Aufgaben fallen (können), ist hier ein entsprechendes Prüfsystem auf gesetzlicher Ebene vorzusehen.

Diesem aus dem Unionsrecht resultierenden Anpassungsbedarf wird mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 entsprochen. Der Gesetzesentwurf enthält darüber hinaus verschiedene weitere Anpassungen des rechtsanwaltlichen und notariellen Berufs- und Standesrechts, insbesondere im Bereich des rechtsanwaltlichen Gesellschafts- und Firmenrechts. Sie sollen zu einer weiteren Modernisierung der berufsrechtlichen Rahmenbedingungen unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf unionsrechtliche Erfordernisse beitragen.

Vorgeschlagen wird schließlich die maßvolle Anhebung einiger der im Rechtsanwaltstarifgesetz für nicht in Geld oder Geldeswert bestehende Gegenstände vorgesehenen Bemessungsgrundlagen sowie Mindest- und Höchstbeträge, die zum Teil seit fast vierzig Jahren nicht mehr angepasst wurden. Durch die damit verbundene Annäherung an heutige Wertverhältnisse soll erreicht werden, dass die in einem Gerichtsverfahren erfolgreiche Partei von der unterliegenden gegnerischen Partei auch tatsächlich die von ihr für das Verfahren konkret aufzuwendenden Kosten ersetzt erhält.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 – BRÄG 2020), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

6. Dezember 2019

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister